
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

70. Jahrgang

Nr. 22

Montag, den 30. Juni 2014

Inhaltsverzeichnis

Seite 88	Kreis Mettmann	Bekanntmachung des 3.Nahverkehrsplans für den Kreis Mettmann 2014
	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung
	Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert	Aufgebot Kraftloserklärung

Kreis Mettmann

Bekanntmachung

3. Nahverkehrsplan für den Kreis Mettmann 2014

Der Kreistag des Kreises Mettmann hat in seiner Sitzung vom 07.04.2014 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

1. Der 3. Nahverkehrsplan für den Kreis Mettmann in der Fassung des Entwurfes vom 12.09.2013 wird unter Berücksichtigung der verwaltungsseitigen Vorschläge zur weiteren Behandlung der Stellungnahmen gem. § 9 ÖPNVG NRW beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die sich aus der Synopse ergebenden, verwaltungsseitigen Vorschläge und aus den politischen Beratungen ergebenden Änderungen in den Entwurf einzuarbeiten, die damit Gegenstand der Endfassung des 3. Nahverkehrsplans werden.

Der Beschluss des Kreistages zum 3. Nahverkehrsplan wird hiermit gem. § 9 Abs. 4 ÖPNVG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der 3. Nahverkehrsplan für den Kreis Mettmann liegt während seiner gesamten Laufzeit – zu den üblichen Öffnungszeiten – im Kreishaus Mettmann, Düsseldorfer Straße 26, Zimmer 1.210, 40822 Mettmann zur Einsichtnahme bereit.

Weiterhin kann der 3. Nahverkehrsplan auf der Internetseite des Kreises Mettmann unter www.kreis-mettmann.de über die Navigationsleiste „Startseite → Weitere Themen → Straßen & Verkehr → Verkehr → Nahverkehrsplanung“ eingesehen und heruntergeladen werden.

Mettmann, den 18. Juni 2014

Kreis Mettmann
Thomas Hendele
Landrat

der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert ist, wird aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Velbert, den 20. Juni 2014

Der Vorstand
Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert,

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher	3020024778,
	3031191186 – 1191188 (H),
	3031511433 – 1511435 (H),
	4041097769 – 1097765 (R),
	4041098155 – 1098151 (R),
	3022938744 – 2938744 (V),
	3023306362 – 3306362 (V),
	3023584273 – 3584273 (V),

ausgestellt von der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, den 05. Juni 2014

Der Vorstand
Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert,

Kreissparkasse Düsseldorf

Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 3001730344

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird gemäß § 16 der SpkVO aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 23. Juni 2014

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Zweckverband

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert

Aufgebot

Das Sparkassenbuch 3022815652 – alt 2815652 (V)